

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2025

Nr. 13

vom 27.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wolkenstein
vom 03.12.2024**

Impressum

Herausgeber: Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit: 037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich: Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion: Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER STADT WOLKENSTEIN

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (Notbekanntmachung) bleibt unberührt.

§ 2 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Wolkenstein „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein“ auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein (<https://www.stadt-wolkenstein.de/bekanntmachungen.cfm>). Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (2) Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzes (BauGB) werden zusätzlich in einer Druckausgabe des Amtsblattes der Stadt Wolkenstein – Amts- und Mitteilungsblatt – veröffentlicht.
- (3) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wolkenstein, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, werden im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein mit vollem Wortlaut veröffentlicht.
- (4) Zu den regulären Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das elektronische Amtsblatt in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein. Zudem kann eine gedruckte Version des jeweiligen elektronischen Amtsblattes in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein ausgehändigt werden.

§ 3 Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Wolkenstein auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Stadtverwaltung der Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten mindestens aber 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein (<https://www.stadt-wolkenstein.de/bekanntmachungen.cfm>) für die Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 6 Öffentliche Zustellungen

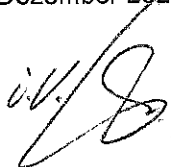
Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen elektronisch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Wolkenstein, (<https://www.stadt-wolkenstein.de/bekanntmachungen.cfm>) oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Wolkenstein vom 6. Juni 2016 außer Kraft.

Wolkenstein, 03. Dezember 2024

Wolfram Liebing
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.